

Statuten
der
SPORTUNION Niederösterreich

in der Fassung vom 22.11.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes	3
§ 2 Verbandszweck	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes	3
§ 4 Aufbringung der Mittel	4
§ 5 Mitglieder des Verbandes	4
§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	5
§ 7 Rechte der Mitglieder	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Organe des Verbandes	6
§ 10 Landestag	7
§ 11 Landesleitung	8
§ 12 Landesvorstand	9
§ 13 Fachausschüsse und vorübergehende Ausschüsse	10
§ 14 Wahlausschuss	10
§ 15 Bezirksgruppen, Bezirksgruppentag, Bezirksgruppenobmann	11
§ 16 Vertretungsregelungen	12
§ 17 Landesgeschäftsführung	12
§ 18 Landesrechnungsprüfer	12
§ 19 Landesdisziplinarausschuss	13
§ 20 Landesschiedsgericht	13
§ 21 Auflösung des Verbandes	14
§ 22 Gender-Formulierung	14
§ 23 Anti-Doping-Bestimmungen	

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

Der Verband führt den Namen „SPORTUNION Niederösterreich“, er gehört der SPORTUNION Österreich mit dem Sitz in Wien als Mitglied an. Der Verband hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.

§ 2

Verbandszweck

(1) Der Zweck der SPORTUNION Niederösterreich ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Mitgliedsvereine durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport. Dabei bekennt sich die SPORTUNION Niederösterreich zu den Werten des Christentums, zur österreichischen Kulturpflege sowie zur Völkerverständigung durch Sport und fördert die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder.

(2) Der Zweck der SPORTUNION Niederösterreich ist weiters, die Mitgliedsvereine zu beraten und in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, sowie die Beziehungen mit in- und ausländischen Verbänden, besonders mit Organisationen gleicher Zielsetzung, anzubahnen und zu vertiefen.

(3) Die SPORTUNION Niederösterreich ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit ausübt.

(4) Die SPORTUNION Niederösterreich und ihre Mitglieder bekennen sich zum Ehrenkodex der SPORTUNION und verpflichten sich zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes sind insbesondere:

- a) Pflege und Förderung aller Gebiete von Bewegung und Sport für alle Altersstufen
- b) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften; Fitnessangebote, Gesundheitsvorsorgeprojekte sowie Veranstaltungen im außersportlichen Bereich
- c) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel
- d) Beteiligung an anderen juristischen Personen
- e) Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art und von Verbandszeitschriften

- f) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Verbands- und Vereinslokalitäten
- g) Finanzielle Unterstützung der Mitgliedsvereine
- h) Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine im Rahmen landes- und bundesrechtlicher Vorschriften

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Finanzmittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder (Landesumlage)
- b) Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- c) Erträge aus Beteiligungen
- d) Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- e) Zinserträge
- f) Sponsoringerträge, Werbeeinnahmen
- g) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen

§ 4a Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung

- a) Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- b) Eventuelle, nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Verbandsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Verbandes treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Verbandszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- e) Der Verband darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- f) Die Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- g) Der Verband hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- h) Die Mitglieder des Verbandes dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Verbandszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Verbandes erhalten.
- i) Bei Ausscheiden aus dem Verband und bei Auflösung des Verbandes dürfen die Verbandsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen

Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

j) Der Verband darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.

k) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im § 2 Zweck des Verbandes genannten Zwecke verwendet werden.

l) Der Verband kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Verbandes anzusehen.

m) Der Verband kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.

n) Der Verband kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

o) Der Verband kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Verbandes ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen. Verfügt der Verband über die Spendenbegünstigung, wird diese Tätigkeit nur im für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht.

p) Der Verband kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck des Verbandes als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

q) Der Verband ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

r) Der Verband kann, soweit die materiellen Mittel und der Verbandszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Verbandsmitglieder, darin eingeschlossen Verbandsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Verbandstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

s) Der Verband ist berechtigt, die Zusammenfassung oder Leitung von Körperschaften zu übernehmen. Befinden sich unter den zusammengefassten oder geleiteten Körperschaften auch solche, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß den §§ 34 bis 37 selbst

nicht erfüllen, sind diese von der Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) auszuschließen. Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Zusammenfassung- und/oder Leitungsfunktion gegenüber diesen Körperschaften, die die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß den §§ 34 bis 37 selbst nicht erfüllen hat entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht zu erfolgen.

§ 5 Mitglieder des Verbandes

(1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Vereine, die auf ihren Antrag vom Landesvorstand, sowie Verbände, die auf ihren Antrag vom Landestag aufgenommen werden, wenn deren statutengemäßer Zweck die Pflege von Bewegung und Sport ist, diese sich in ihrem Namen zur SPORTUNION bekennen sowie deren Vereinsstatuten folgende Bestimmungen enthalten:

- a) die grundsätzlichen Bestimmungen dieser Statuten (§§ 1, 2)
- b) die Verpflichtung, bei einer beabsichtigten Statutenänderung vorher das Einverständnis der SPORTUNION Niederösterreich einzuholen
- c) die Verpflichtung, bei einer Vereinsauflösung das verbleibende Vereinsvermögen der SPORTUNION Niederösterreich zu widmen

(3) Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die die Verbandszwecke maßgeblich fördern. Sie werden vom Landestag nach ihrer vorherigen Zustimmung mit 2/3-Mehrheit aufgenommen.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen die sich große Verdienste für den österreichischen Sport, insbesondere für die SPORTUNION, erworben haben. Sie werden mit deren Zustimmung vom Landestag auf Vorschlag der Landesleitung ernannt.

(5) Ehrenpräsidenten sind ehemalige Verbandspräsidenten, die sich große Verdienste für den österreichischen Sport, insbesondere für die SPORTUNION, erworben haben. Sie werden mit deren Zustimmung vom Landestag auf Vorschlag der Landesleitung ernannt.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt, sofern nichts anderes bestimmt wird, mit der Verständigung des Mitgliedes über die Aufnahme oder die Ernennung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder durch Ausschluss.

(3) Der Verzicht auf die Mitgliedschaft (Austritt) bedarf einer Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefes an den Landesvorstand. Der Austritt wird mit dem Einlangen in der Landesgeschäftsstelle wirksam.

(4) Mitglieder, welche statutengemäßen Zwecken oder Zielen des Verbandes zuwiderhandeln, sein Ansehen oder seine Interessen schädigen, die Eintracht des Verbandes gefährden oder statutengemäße Pflichten beharrlich verletzen, können aus der SPORTUNION Niederösterreich ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von Mitgliedsvereinen obliegt dem Landesvorstand, der Ausschluss von sonstigen Mitgliedern jedoch dem Landestag. Ein Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit. Gegen den Ausschluss von Mitgliedsvereinen ist binnen 4 Wochen ab Verständigung das Rechtsmittel der Berufung an die Landesleitung zulässig.

(5) Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge, insbesondere die Landesumlage, sind im vollen Umfang zu leisten, wobei vorausbezahlte Beiträge nicht zurückerstattet werden. Der Landesvorstand ist berechtigt, von Mitgliedsvereinen, die finanzielle Förderungen jeglicher Art erhalten haben, diese zurück zu fordern, sofern die Auszahlung der Förderung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt. Gegen eine solche Rückforderung ist innerhalb von 4 Wochen das Rechtsmittel der Berufung an die Landesleitung zulässig.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der SPORTUNION Niederösterreich sind berechtigt, an allen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen sowie die Verbandseinrichtungen gegen Leistung des hierfür festgelegten Entgelts zu benützen.

(2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, am Landestag sowie am Bezirksgruppentag mit Sitz, Stimme und Wahlrecht teilzunehmen.

(3) Mitgliedsvereine sind berechtigt Ansuchen auf Förderung und Unterstützung im Sinne dieser Statuten zu stellen.

(4) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, am Landestag durch ihren nominierten Vertreter teilzunehmen.

(5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten der SPORTUNION Niederösterreich sind berechtigt, am Landestag mit Sitz, Stimme und Wahlrecht teilzunehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die SPORTUNION Niederösterreich durch geeignete Mitarbeit in ihren Bestrebungen zu unterstützen und durch intensive Tätigkeit in ihren Vereinen deren statutengemäße Ziele tatkräftig zu fördern. Ferner haben sie die vom Landestag festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten, die Statuten der SPORTUNION Niederösterreich anzuerkennen und den Beschlüssen der Landesleitung und des Landesvorstandes Folge zu leisten.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, durch einen Vertreter am Landestag sowie am Bezirksgruppentag teilzunehmen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihre statutengemäße Vereinsleitung sowie den Mitgliederstand, aufgegliedert insbesondere nach Altersgruppe, Geschlecht und Sparten sowie alle sonstigen relevanten Daten dem Landesvorstand über das in der Verbandshomepage installierte Vereinsportal bekannt zu geben.

§ 9

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
- a) der Landestag (Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung)
 - b) die Landesleitung
 - c) der Landesvorstand (Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung)
 - d) die Fachausschüsse
 - e) die Bezirksgruppentage
 - f) die Landesrechnungsprüfer
 - g) der Landesdisziplinarausschuss
 - h) das Landesschiedsgericht

(2) Sofern in den Statuten nicht näheres bestimmt ist, wird die Tätigkeit der Organe des Verbandes sowie deren Funktionen und Zeichnungsberechtigungen in der „Geschäftsordnung der SPORTUNION Niederösterreich“ geregelt. Diese Geschäftsordnung wird von der Landesleitung beschlossen.

(3) Die Mitglieder der Organe des Verbandes nach § 9 Abs. 1, lit. b – g können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, wobei bei Mitgliedern nach § 9 Abs.1 lit. b, c und f, der Rücktritt erst nach Kooptierung von Ersatzleuten wirksam wird.

§ 10 Landestag

(1) Beim Landestag haben die Delegierten der ordentlichen Mitglieder sowie alle Mitglieder der Organe gemäß § 9 Abs.1 lit. b – d und f – g, die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sowie die Landesfachwarte Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich, allenfalls durch einen bevollmächtigten Vertreter, auszuüben. Eine Person darf, auch wenn sie mehrere Funktionen bekleidet, nur eine Stimme abgeben.

(2) Der ordentliche Landestag findet alle vier Jahre statt. Die Einladung dazu ist mindestens einen Monat vorher vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich den ordentlichen Mitgliedern an die von diesen über das Vereinsportal bekannt gegebene Adresse sowie allen Mitgliedern der übrigen Organe des Verbandes (§ 9.1 lit. b – d und f - g), den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten, den außerordentlichen Mitgliedern und den Landesfachwarten zuzustellen.

(3) Ein außerordentlicher Landestag ist vom Landesvorstand einzuberufen, wenn

- a) mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines begründeten Antrages verlangen.
- b) die Landesleitung dies mit 2/3-Stimmenmehrheit beschließt.
- c) die Landesrechnungsprüfer dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- d) mindestens vier Mitglieder des Landesvorstandes gemeinsam ihren Rücktritt erklären.

(4) Sowohl der ordentliche Landestag als auch der außerordentliche Landestag können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch – mit Ausnahme des Landestages zur Auflösung des Verbandes – gemäß § 2 VirtGesG virtuell stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Landesvorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Der Landesvorstand kann ferner die Abhaltung eines hybriden Landestages gemäß § 4 VirtGesG beschließen. Nähere Bestimmungen zum Ablauf sowie den organisatorischen und technischen Voraussetzungen sind im Zuge der Einberufung des Landestages festzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den physischen Landestag sinngemäß.

(6) Stimmberechtigte Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung des Landestages zu stellen. Diese müssen spätestens 2 Wochen vor dem Landestag schriftlich in der Landesgeschäftsstelle einlangen. Anträge von außerordentlichen Mitgliedern bedürfen zusätzlich einer Unterstützung von 2/3 der am Landestag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Der Landestag ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse zur Änderung der Verbandsstatuten ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

- (8) Der Landestag ist zuständig insbesondere für:
- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - b) Beschlussfassung über Anträge der Landesrechnungsprüfer
 - c) Wahl der Landesleitung
 - d) Wahl der Landesrechnungsprüfer
 - e) Wahl des Landesdisziplinarausschusses
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Verbänden
 - h) Aufnahme und Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Landesleitung, des Landesvorstandes oder der Fachausschüsse
 - j) Beschlussfassung über Anträge der ordentlichen Mitglieder
 - k) Festsetzung von Beiträgen und Abgaben
 - l) Änderung der Statuten
 - m) Entscheidung über Verbandsauflösung

§ 11

Landesleitung

- (1) Der Landesleitung gehören an:
- a) der Präsident
 - b) 4 Vizepräsidenten (um jedes Landesviertel zu vertreten)
 - c) der Landesreferent für Finanzen und ein Stellvertreter
 - d) der Landesreferent für Sport und ein Stellvertreter
 - e) der Landesreferent für Kultur und ein Stellvertreter
 - f) der Landesreferent für Jugend und ein Stellvertreter
 - g) 5 Beiräte
 - h) die Bezirksgruppenobmänner
 - i) je 1 Delegierter pro Mitgliedsverband
- (2) Der Landesgeschäftsführer hat in der Landesleitung beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- (3) Die Landesleitung ist vom Präsidenten nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr, unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher schriftlich einzuberufen. Sie ist jedenfalls innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies die Hälfte ihrer Mitglieder schriftlich verlangt.
- (4) Die Sitzungen der Landesleitung können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch gemäß § 2 VirtGesG virtuell stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Landesvorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Der Landesvorstand kann ferner die Abhaltung einer hybriden Sitzung gemäß § 4 VirtGesG beschließen. Nähere Bestimmungen zum Ablauf sowie den organisatorischen und technischen Voraussetzungen sind im Zuge der Einladung der Landesleitung festzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Abhaltung einer physischen Landesleitungssitzung sinngemäß.

(5) Den Vorsitz in der Landesleitung führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste Vizepräsident.

(6) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten und mindestens der Hälfte der Landesleitungsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden, soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Anträge zur Tagesordnung der Landesleitung müssen spätestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich in der Landesgeschäftsstelle einlangen.

(8) Die Landesleitung ist zuständig insbesondere für:

- a) die Entscheidung aller verbandspolitischen und wirtschaftlichen Fragen
- b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der jährlichen Budgetvoranschläge des Landesvorstandes
- c) die Erlassung der „Geschäftsordnung der SPORTUNION Niederösterreich“
- d) die Kooptierung von Ersatzleuten für ausgeschiedene Mitglieder der Landesleitung
- e) die Einrichtung, Abänderung und Auflösung von Bezirksgruppen
- f) die Entscheidung über Berufungen betreffend Rückforderungsansprüchen gemäß § 6 Abs. 5
- g) die Bestellung und Enthebung des Landesgeschäftsführers
- h) die Einrichtung, Abänderung und Auflösung von Fachausschüssen sowie die Bestellung und Enthebung ihrer Mitglieder
- i) die Bestellung und Enthebung der Landesfachwarte
- j) die Einsetzung eines Wahlausschusses
- k) die Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedsvereinen

§ 12 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Dem Landesvorstand gehören an:

- a) der Präsident
- b) 4 Vizepräsidenten
- c) der Landesreferent für Finanzen
- d) der Landesreferent für Sport
- e) der Landesreferent für Kultur
- f) der Landesreferent für Jugend

(2) Der Landesgeschäftsführer hat im Landesvorstand beratende Funktion ohne Stimmrecht.

(3) Der Landesvorstand ist vom Präsidenten nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr, unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen

vorher schriftlich einzuberufen. Er ist jedenfalls innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich verlangt.

(4) Die Sitzungen des Landesvorstandes können nicht nur physisch, sondern nach technischer Möglichkeit auch gemäß § 2 VirtGesG virtuell stattfinden. Über die Form der Abhaltung entscheidet der Landesvorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel. Ein solcher Beschluss über die Form der Abhaltung kann auch mittels Umlaufbeschluss erfolgen. Der Landesvorstand kann ferner die Abhaltung einer hybriden Sitzung gemäß § 4 VirtGesG beschließen. Nähere Bestimmungen zum Ablauf sowie den organisatorischen und technischen Voraussetzungen sind im Zuge der Einladung des Landesvorstandes festzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Abhaltung einer physischen Landesvorstandssitzung sinngemäß.

(5) Den Vorsitz im Landesvorstand führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste Vizepräsident.

(6) Der Landesvorstand ist bei statutengemäßer Einladung sowie bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Anträge zur Tagesordnung des Landesvorstandes müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich in der Landesgeschäftsstelle einlangen.

(8) Der Landesvorstand ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Zuständigkeiten einzelner Mitglieder des Landesvorstandes sind in der „Geschäftsordnung der SPORTUNION Niederösterreich“ zu regeln.

(9) Der Landesvorstand bedient sich zur Bewältigung seiner fachlichen Aufgaben der Fachausschüsse, deren Beschlüsse seiner Genehmigung bedürfen.

§ 13

Fachausschüsse und vorübergehende Ausschüsse

(1) Als Fachausschüsse sind von der Landesleitung jedenfalls einzurichten:

a) Der Fachausschuss für Finanzen unter dem Vorsitz des Landesreferenten für Finanzen und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (insgesamt max. 6 Personen).

b) Der Fachausschuss für Sport unter dem Vorsitz des Landesreferenten für Sport und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (insgesamt max. 5 Personen). Für die Erledigung fachspezifischer Agenden sind die zuständigen Landesfachwarte beizuziehen.

c) Der Fachausschuss für Kultur unter dem Vorsitz des Landesreferenten für Kultur und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (insgesamt max. 5 Personen).

d) Der Fachausschuss für Jugend unter dem Vorsitz des Landesreferenten für Jugend und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (insgesamt max. 10 Personen).

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf Vorschlag der jeweiligen Vorsitzenden von der Landesleitung bestellt.

(3) Die Aufgaben der Fachausschüsse sind in der „Geschäftsordnung der SPORTUNION Niederösterreich“ zu regeln.

(4) Im Falle besonderer Notwendigkeit kann der Landesvorstand vorübergehend weitere Ausschüsse einrichten.

§14 Landeswahlausschuss

(1) Die Landesleitung hat spätestens zwölf Wochen vor einem ordentlichen Landestag einen Wahlausschuss einzusetzen.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern.

(3) Der Landesvorstand hat unverzüglich die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen. In dieser Sitzung sind aus der Mitte der Wahlausschussmitglieder ein Vorsitzender sowie dessen Stellvertreter mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(4) Der Wahlausschuss hat dem Landestag einen Vorschlag für die Wahl der Mitglieder der Landesleitung, der Landesrechnungsprüfer sowie des Landesdisziplinarausschusses vorzulegen.

(5) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht im Wahlvorschlag für den Landesvorstand aufscheinen.

(6) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder des Stellvertreters und mindestens zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15

Bezirksgruppen, Bezirksgruppentag, Bezirksgruppenobmann

- (1) Die Mitgliedsvereine der SPORTUNION Niederösterreich werden nach regionalen Gegebenheiten in Bezirksgruppen zusammengefasst. Sie bleiben jedoch unmittelbar dem Verband angehörig.
- (2) Das Organ der Bezirksgruppe ist der Bezirksgruppentag. Dieser ist mindestens 2 Wochen vorher von der Landesgeschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die von den Vereinen über das Vereinsportal bekannt gegebene Adresse einzuberufen.
- (3) Am Bezirksgruppentag ist je Verein ein Delegierter stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Falle des Gleichstandes bei der Wahl des Bezirksgruppenobmannes sowie dessen Stellvertreter entscheidet das Los.
- (4) Der Bezirksgruppentag wählt einen Bezirksgruppenobmann sowie dessen Stellvertreter. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.
- (5) Den Vorsitz am Bezirksgruppentag führt der Bezirksgruppenobmann, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter. Bei neu eingerichteten Bezirksgruppen oder im Falle der Verhinderung von Bezirksgruppenobmann und dessen Stellvertreter führt das anwesende Mitglied des Landesvorstandes, in dessen Verhinderung der Landesgeschäftsführer den Vorsitz.
- (6) Die Aufgaben der Bezirksgruppenobmänner sind in der „Geschäftsordnung der SPORTUNION Niederösterreich“ zu regeln.

§ 16

Vertretungsregelungen

- (1) Der Verband wird nach außen vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten vertreten. Die Reihenfolge, in welcher die Vizepräsidenten einzutreten haben, beginnt bei dem an Jahren ältesten Vizepräsidenten. Bei Ämtern, Behörden und Besprechungen ist zudem der Landesgeschäftsführer berechtigt, die SPORTUNION Niederösterreich nach außen zu vertreten.
- (2) Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse des Verbandes, insbesondere alle rechtsgeschäftlichen sowie finanziellen Vereinbarungen, sind vom Präsidenten und vom Landesgeschäftsführer zu zeichnen. Gegenüber kontoführenden Geldinstituten zeichnet der Finanzreferent gemeinsam mit dem Präsidenten oder gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer oder der Präsident gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer.
- (3) Die Vertretung des Präsidenten durch einen Vizepräsidenten, gleichgültig ob es sich um die Vertretung des Verbandes nach außen oder um die Ausübung der

Funktion im internen Bereich handelt, wie insbesondere bei der Führung des Vorsitzes im Landestag, in der Landesleitung oder im Landesvorstand, hat dann stattzufinden, wenn der Präsident in der Ausübung der Funktion verhindert ist. Diese Regel gilt auch für die Vertretung anderer Funktionäre, soweit für sie ein Stellvertreter bestimmt ist.

§ 17

Landesgeschäftsführung

(1) Der Landesgeschäftsführer ist für die Führung der Geschäfte der SPORTUNION Niederösterreich verantwortlich. Er sorgt mit Hilfe der Bediensteten der Landesgeschäftsstelle nach optimalen arbeitstechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Statuten und Einhaltung der Beschlüsse der Verbandsorgane für die Erledigung der administrativen Aufgaben für sämtliche Verbandsorgane. Er ist der dienstrechtliche Vorgesetzte aller Bediensteten der SPORTUNION Niederösterreich und ist der Landesleitung verantwortlich.

(2) Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Landesgeschäftsführers sind in der „Geschäftsordnung der SPORTUNION Niederösterreich“ zu regeln.

§ 18

Landesrechnungsprüfer

(1) Der Landestag wählt zwei Landesrechnungsprüfer sowie zwei Stellvertreter.

(2) Die Landesrechnungsprüfer haben die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Kasse, die Buchführung und die Jahresabrechnung nach Vorlage des Rechnungsabschlusses im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen und darüber dem Landesvorstand, der Landesleitung und dem Landestag zu berichten. Weiters haben die Landesrechnungsprüfer an den Landestag entsprechende Anträge zu stellen.

(3) Sie sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landesleitung und des Landesvorstandes berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht. Sie dürfen keinem Organ, das Gegenstand der Prüfung ist, angehören. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 sinngemäß.

§ 19

Landesdisziplinarausschuss

(1) Der Landesdisziplinarausschuss hat über Verstöße der Mitglieder sowie von Mitgliedern der Organe der SPORTUNION Niederösterreich gegen die Statuten, gegen Anordnungen und Beschlüsse des Landestages, der Landesleitung oder

des Landesvorstandes und gegen das Ansehen der SPORTUNION Niederösterreich zu entscheiden.

(2) Der Landesdisziplinarausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören müssen und von denen je mindestens eines rechtskundig sein muss.

(3) Die Mitglieder werden vom Landestag gewählt und dürfen nicht dem Landesvorstand angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und fassen ihre Beschlüsse bei Anwesenheit aller drei Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes bestimmt der Vorsitzende ein Ersatzmitglied.

(4) Die Mitglieder des Landesdisziplinarausschusses sind weisungsfrei und unabhängig.

(5) Der Landesdisziplinarausschuss kann folgende Entscheidungen treffen: Freispruch, Ermahnung, Verweis sowie Antrag an den Landesvorstand bzw. Landestag auf Ausschluss.

(6) Grundlage für die Disziplinarverfahren bildet die vom Bundestag der Österreichischen Turn- und SPORTUNION beschlossene Bundesdisziplinarordnung, die auch ergänzende Bestimmungen enthält.

§ 20 Landesschiedsgericht

(1) Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.

(2) Beide Streitparteien wählen je zwei Vertreter, die eine neutrale Persönlichkeit zum Vorsitzenden wählen. Kommt über die Person des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so bestimmt die Landesleitung einen Vorsitzenden. Ist die Landesleitung oder ein Mitglied der Landesleitung an einem Streitfall beteiligt, so bestimmt im Falle der Nichteinigung die Bundesleitung den Vorsitzenden.

(3) Das Landesschiedsgericht entscheidet nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ist verbandsintern kein Rechtsmittel zulässig. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO kann eingerichtet werden.

§ 21

Auflösung des Verbandes

(1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur von einem zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Landestag beschlossen werden, auf welchem mindestens 3/4 der Mitgliedsvereine durch ihre Delegierten vertreten sind und 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

(2) Dieser außerordentliche Landestag hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Verbandsvermögen fällt an die – im Sinne der BAO ebenfalls – gemeinnützige SPORTUNION Österreich zur ausschließlichen Verwendung für gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigte Zwecke. Sollte die SPORTUNION Österreich zum Zeitpunkt der Auflösung der SPORTUNION Niederösterreich nicht mehr gemeinnützig sein, ist das verbleibende Verbandsvermögen für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke, zu verwenden. Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch bei behördlicher Auflösung sowie bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO.

§ 22

Gender-Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.

§23

Anti-Doping-Bestimmungen

Die SPORTUNION Niederösterreich und ihre Mitglieder unterwerfen sich – soweit diese zur Anwendung kommen - den jeweils geltenden nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.